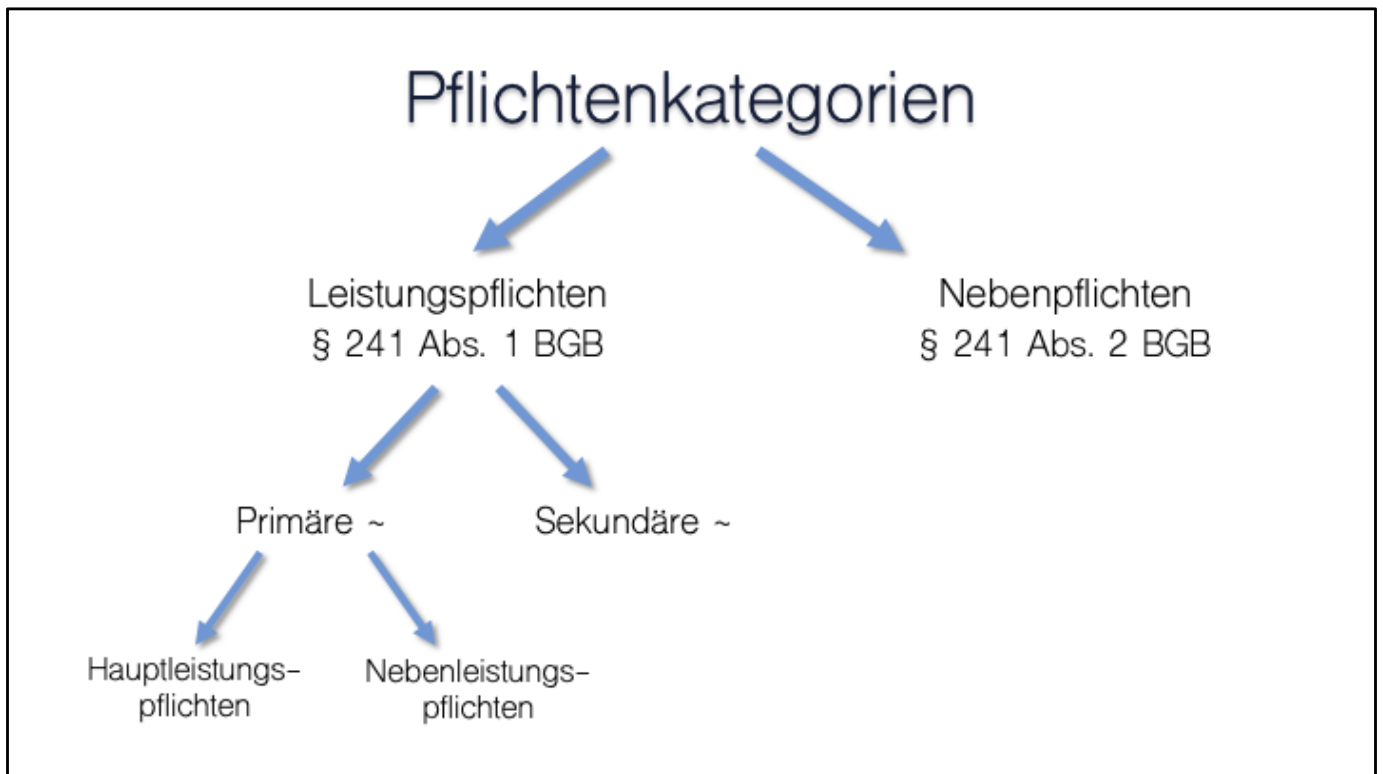
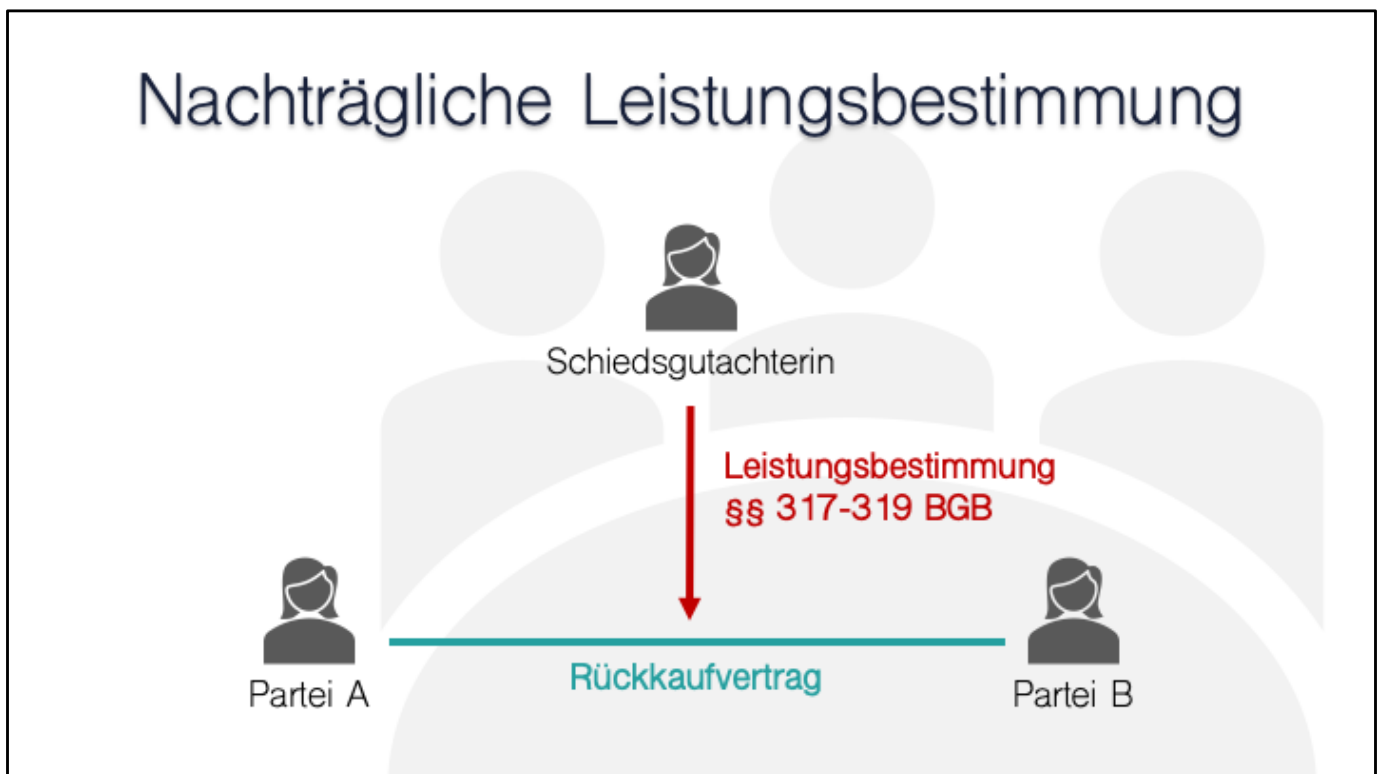


Schuldrecht AT

Einheit 5: Vertragsmodifikation





- §§ 315, 316 BGB bestimmen für einseitige Leistungsbestimmungen
 - das Kriterium: Billigkeit (§ 315 Abs. 1)
 - das Verfahren: Erklärung ggü. der Vertragspartnerin (§ 315 Abs. 2)
 - die Kontrolle: durch ein Gericht (Gestaltungsklage auf Bestimmung durch das Gericht oder Leistungsklage, § 315 Abs. 3)
 - die Person, die die Leistungsbestimmung im Zweifel vornehmen darf (§ 316)
- Beispiele:
 - Rahmengebühr einer Anwältin nach § 14 RVG
 - Bestimmung der Miethöhe, wenn die Miete ab einem bestimmten Zeitpunkt neu zu verhandeln war, aber keine Einigung erzielt wurde, KG v. 19. September 2008, 8 U 2/07, <https://openjur.de/u/278780.html>, vgl. aber auch § 154 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Mindestmüllmenge bei der Abrechnung der Kosten für eine Müllschleuse in der Betriebskostenabrechnung, BGH v. 6. April 2016, VIII ZR 78/15, <https://lexetius.com/2016,976>, vgl. § 556a BGB
- §§ 317–319 BGB regeln die Bestimmung einer Leistung durch Dritte
 - Klassischer Fall: Rechtsgestaltende Schiedsgutachten; auf tatsachenfeststellende Schiedsgutachten finden die §§ 317–319 BGB *entsprechende* Anwendung
 - Kein Vertrag zwischen einer Partei und der Gutachterin mit Schutzwirkung zugunsten der anderen Partei, da bei Fehlern der Gutachterin inhaltsgleiche Ansprüche zwischen den Parteien

Störung der Geschäftsgrundlage

1

Reales Moment

Änderung von Vertragsgrundlagen (nicht des Vertragsinhalts!)

2

Hypothetisches Moment

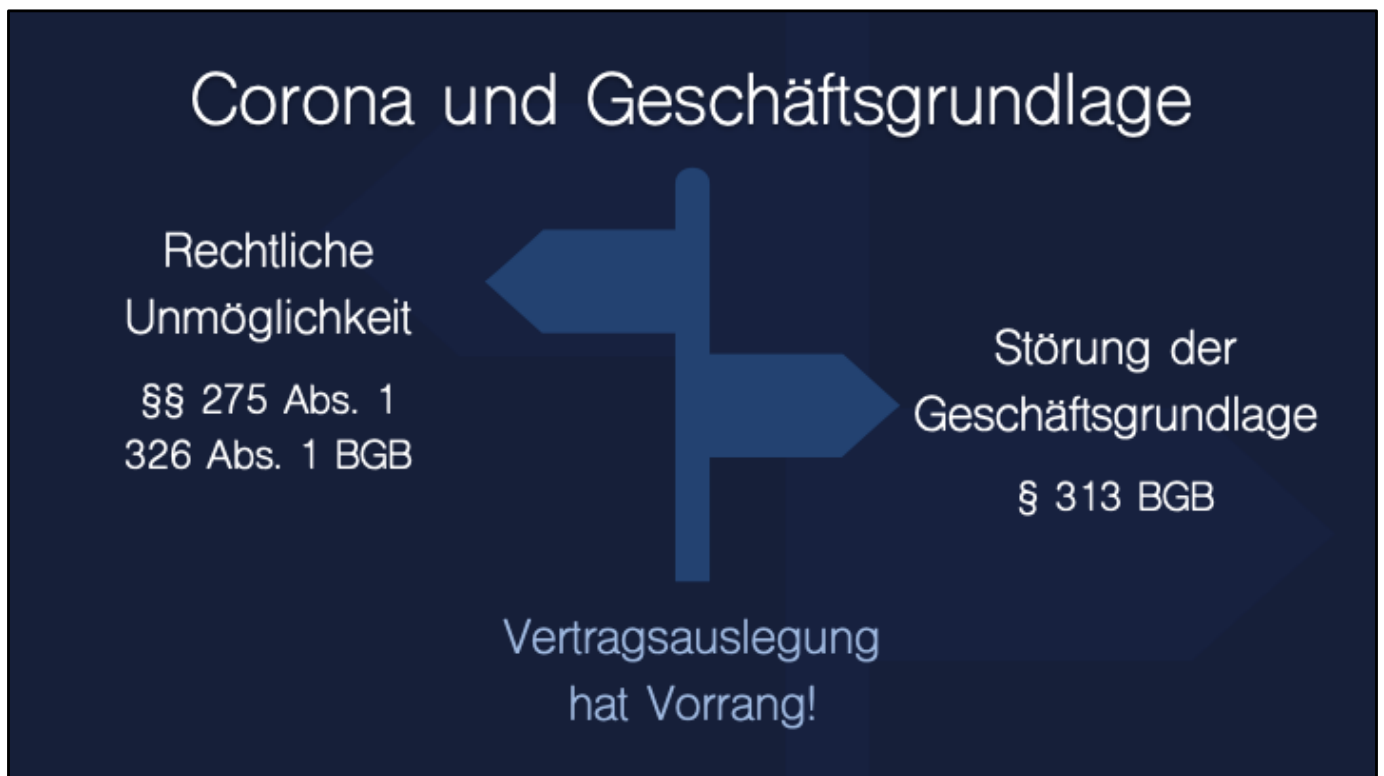
Vertragsschluss wäre entfallen

3

Normatives Element

Unzumutbarkeit (keine Entlastung von Risiken!)

- Ausnahme vom Grundsatz des *pacta sunt servanda*
 - Früher: Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 242 BGB
- Vorrangig:
 - Vertragsauslegung
 - § 275 Abs. 2 BGB, Praktische Unmöglichkeit
 - Eine Nadel im Heuhaufen zu finden, ist möglich, aber sinnlos, weil der Gläubiger kein so großes Interesse daran hat
 - Demgegenüber blickt § 313 BGB auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Schuldnerin (Opfergrenze)
- Fallgruppen:
 - Zweckstörung, d.h. Zweckerreichung noch möglich, aber nicht mehr gewünscht, z.B. Absage einer zu versichernden Veranstaltung
 - Äquivalenzstörung, z.B. Kanalschließung und Transport ums Horn
 - Beidseitiger Motivirrtum, z.B. Irrtum beider Vertragsparteien über das Material einer Schrankgarnitur
 - Wirtschaftliche Unmöglichkeit, z.B. starke Verteuerung von Rohstoffen
- Rechtsfolge: Vertragsanpassung, hilfsweise Rücktritt bzw. Kündigung
- Siehe auch Zweckkondition nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB (*vereinbarter Zweck*)



- Arbeitsverträge
 - Recht der Arbeitgeberin auf Verweis ins Home-Office
 - Recht der Arbeitnehmerin auf Arbeit im Home-Office
- Baubranche
- Lieferketten: Gestiegene Einkaufspreise für Desinfektionsmittel = Äquivalenzstörung
- Mietverträge: Vorrang des Art. 240 § 2 Abs. 1 EGBGB
- Quarantäne einer Vertragspartei
- Reiserecht:
 - Vorrang des § 651h Abs. 1 und 2 BGB: Rücktrittsrecht der Pauschalreisenden, in Fällen des § 651h Abs. 3 BGB ohne Entschädigungsanspruch der Veranstalterin
 - Einzel gebuchte Reiseleistungen: Zahlt die stornierende Airline das Hotel?
- Veranstaltungen: Catering, Musik, Saalmiete
- Weiterführende Literatur:
 - *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht/Victor Habrich*, NJW 2020, 1017-1022
 - *Katharina Spenner/Brigitte Estner*, BB 2020, 852-856
 - *Christopher Weidt/Anne-Colleen Schiewek*, NJOZ 2020, 481 (484): Auf die Dauer der Störung kommt es an!

Vertragsauflösung und Gewährleistung



Kündigung



Anfechtung

Rücktritt

Widerruf



Nacherfüllung

Minderung

Selbstvornahme

S c h a d e n s e r s a t z

- Leges speciales sind u.a. §§ 543, 569, 594e, 626, 648a BGB
- Dauerschuldverhältnis \neq unbefristeter Vertrag
 - Charakteristisch sind periodisch wiederkehrende Zahlungen
 - Beispiele: Arbeitsvertrag und andere Dienstverträge, Darlehensvertrag, DSL- und Mobilfunkverträge, Fitnessstudiovertrag, Miet- und Pachtverträge, Plattformnutzungsvertrag, Streamingvertrag usw.
 - Gegenbeispiel: Vertrag mit von Beginn an festem Leistungsumfang und Teillieferungen, z.B. 3 Säcke Zement, zu liefern an 3 Terminen
- Wichtiger Grund zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung → Einzelfallabwägung
 - Insbesondere: Pflichtverletzungen im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB
 - Auch: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB
 - Auch: Begründet mangelndes Vertrauen in die Vertragspartnerin
- Aktuelle Rechtsfrage:
 - Muss die in Art. 10 Abs. 2 lit. s) der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vorgesehene und nach Art. 14 Abs. 1 lit. b) der RL für den Anlauf der Widerrufsfrist entscheidende Information über Kündigungsrechte der Verbraucherin auch das Kündigungsrecht nach § 314 BGB umfassen?
 - EuGH-Vorlage des LG Ravensburg v. 7. Januar 2020, 2 O 315/19, <https://bit.ly/2Tb55rl>
 - Dagegen BGH v. 11. Februar 2020, XI ZR 648/18, <https://openjur.de/u/2197325.html>

